



Inhalt

A. Allgemeines

B. Organe

C. Rahmenbedingungen

Erläuterung:

Die **fett gesetzten Teile** sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen**. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.

Übergangsvorschriften:

Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2017 am 01. Januar 2018 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt das Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2004 außer Kraft.

Die Mustersektionsjugendordnung ist ab dem 01.01.2019 verpflichtend anzuwenden. Die Regelung zur Delegation der Jugendleiter*innen für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag findet Anwendung für den Bundesjugendleitertag 2019.

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Heidelberg sind die Satzung der Sektion Heidelberg, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Heidelberg des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Heidelberg bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.

1. Jugendleiter*innen und Funktionsträger*innen

1.1 Eintritt

Jeder ist willkommen, sich als Jugendleiter*in oder Funktionsträger*in im JDAV Sektion Heidelberg zu engagieren. Die*der Interessent*in ist über die Ziele und die Grundsätze des JDAV zu informieren (z.B. in Form eines Willkommensdokuments oder durch die offizielle Homepage des JDAV). Insbesondere sind die gesellschaftspolitischen Positionen des JDAV zu nennen, die für Vielfalt und ein respektvolles und demokratisches Miteinander stehen.

1.2 Austritt

Es steht selbstverständlich jedem frei, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Tätigkeit niederzulegen. Der*die Jugendreferent*in ist schriftlich (Email ist ausreichend) zu informieren.

1.3 Abberufung

Gründe für eine Abberufung von Jugendleiter*in oder Funktionsträger*in sind:

- a. Verstoß gegen die Ziele der Jugend des DAV oder des DAV.
- b. Der Fortbildungspflicht wird nicht wie gefordert nachgekommen.
- c. Schädigung des Ansehens oder der Belange der Jugend, der Sektion oder des Deutschen Alpenvereins.
- d. Störung des sozialen Friedens der Jugend: Selbstverständlich führen körperliche Angriffe oder deren Androhung zur sofortigen Abberufung.

Da die Begriffe „Verstoß“, „Schädigung“ oder „Störung“ in diesem Zusammenhang diskutabel sind und keine klare Definition vorliegt, ist jeder Einzelfall zu beraten und zu entscheiden. Daher beraten die Delegierten und die*der Jugendreferent*in über die Abberufung und treffen eine Entscheidung. Dieser Beratung geht mindestens ein persönliches Gespräch mit dem*der Betroffenen voraus.

Dem*der Jugendreferent*in obliegt die Entscheidungsgewalt und es ist keine Abstimmung erforderlich. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem*der Jugendleiter*in oder Funktionsträger*in durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Delegierten sind ebenfalls zu informieren.

Ein Ausschluss aus der Sektion Heidelberg geht damit nicht einher.

2. Jugendliche in Jugendgruppen

2.1 Ausschluss von Jugendlichen aus Jugendgruppen

Gründe für einen Ausschluss von Jugendlichen aus den Jugendgruppen sind:

- a. Nicht befolgen der Anweisungen der Jugendleiter*innen, sodass eine sichere Gruppenarbeit beim Klettern nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies ist eine Gefahr für andere und kann insbesondere auf Ausfahrten ein untragbares Risiko für den Jugendleiter*in werden.
- b. Mehr als dreimaliges Fehlen in Folge ohne einen mit den Jugendleitern*innen abgesprochenen triftigen Grund (Verletzung etc.).
- c. Störung des sozialen Friedens: Wiederholtes unkollegiales Verhalten den anderen Gruppenmitgliedern oder den Jugendleitern*innen gegenüber (Beschimpfungen, Mobbing, Betrug, Diebstahl etc.).
- d. Widerstand sich den Gruppenaktivitäten anzuschließen (ich will nur klettern, nicht sichern; Ich habe keine Lust auf eine thematische Gruppenstunde, ich will nur Spaß haben).
- e. Verstoß gegen die Ziele der Jugend des DAV oder des DAV.

Vor dem Ausschlussverfahren aus der Jugendgruppe muss dem*der Jugendlichen unter Setzung einer angemessenen Frist Gehör gewährt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem*der Jugendlichen sowie dessen gesetzlichen Vertretern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein Ausschluss aus der Sektion geht damit nicht einher.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. **Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Heidelberg.**
2. **Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:**

Es sollen alle Bergsportarten gefördert werden, die bei Jugendlichen auf Interesse stoßen. So soll die Kenntnis der Bergwelt und die bergsteigerische Ausbildung vermittelt und die Jugend zu einer bewussten, gemeinschafts- und persönlichkeitsbildenden Gestaltung ihrer Freizeit hingeführt werden und gleichzeitig dem Auftreten neuer Trends Rechnung getragen werden. Die einzelnen Gruppen sind angehalten, Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung zu entwickeln und ihr Gruppenleben selbst zu gestalten. Die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen, das Austesten der persönlichen Grenzen durch sportlich fordernde Anleitung, welche das Spektrum der persönlichen Möglichkeiten erweitern können genauso Bestandteil der Jugendarbeit sein, wie die Vermittlung

sozialer Verhaltensweisen und die Ermutigung zum gesellschaftlichen Engagement, das Fördern der Teilhabe aller jungen Menschen am Vereinsleben der Sektionsjugend und die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln. Weiterhin soll Motivation zu nachhaltiger sportlicher Betätigung, Begeisterung für das individuell Erreichte und auch für den Leistungssport vermittelt werden.

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand sowie auf dem (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag.

Die unter § 2 formulierten Ziele können in den Jugendgruppen der Sektion Heidelberg wie folgt umgesetzt werden:

- a. Gemeinsame Wanderungen und Bergfahrten in jeder Jahreszeit unter verantwortlicher Leitung. Der Schwierigkeitsgrad dieser Fahrten soll der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer entsprechen;
- b. Gemeinsame Durchführung und gemeinsamen Besuch von kulturellen, wissenschaftlichen u. a. Veranstaltungen, die zur Bewusstseinsbildung beitragen können. Durchführung von Studienfahrten;
- c. Regelmäßige Gruppenabende (z.B. gemeinsames Kochen, etc.); sie dienen der Weiterbildung in allen bergsteigerischen Wissensgebieten. Vorträge über allgemein interessierte Themen und deren Diskussion, Besprechung und Vorbereitung von Fahrten und Förderung der Zusammenarbeit;
- d. Teilnahme befähigter Mitglieder an den Ausbildungskursen des Deutschen Alpenvereins, um entsprechend dem Grad ihrer bergsteigerischen Ausbildung und Leistungsfähigkeit Führungsaufgaben in der Jugend zu übernehmen.
- e. Mitarbeit in allen Bereichen des Deutschen Alpenvereins.

B. Organe

§ 4

Jugendvollversammlung

1. **Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
2. **Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
3. **Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.**
4. **Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
5. **Der*die Jugendreferent*in, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Ist ein Vertreter*in des*der Jugendreferenten*in bereits bestimmt und ist die*der Jugendreferent*in verhindert, leitet der*die Vertreter*in die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
6. **Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens acht Wochen durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.** Zur besseren Übersichtlichkeit und Organisation der Jugendvollversammlung ist die Annahme bzw. die Ablehnung der Einladung vom Personenberechtigungskreis dem organisierenden Jugendausschuss formlos mündlich bzw. schriftlich zwei Wochen vor dem gesetzten Termin mitzuteilen. Erfolgt keine Rückmeldung, so gilt die Einladung als nicht angenommen und das Mitglied wird in der organisatorischen Planung nicht berücksichtigt.
7. **Der*Die Jugendreferent*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
8. **Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens vier Wochen nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **Wahl des*der Jugendreferent*in und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand** Seine Wahl gilt für die satzungsgemäße Dauer von vier Jahren.
- b. **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. In den Jugendausschuss können alle unter §1 bezeichneten Mitglieder der Sektionsjugend ab einem Alter von 16 Jahren gewählt werden.
- c. **Wahl der Delegierten für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen**, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- d. **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e. **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f. **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g. **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss**
- h. **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in und des Jugendausschusses**
- i. **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- j. **Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen**
- k. **Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

1. **Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.** Anträge, die bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Jugendreferent*in eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Den Anträgen ist formlos ein kurzer Informationsüberblick über die Umstände zu liefern, damit alle die Möglichkeit haben, sich einen Überblick zu verschaffen.

2. **Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.** Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt. Wahlen zu den Personalien erfolgen bei mehreren Kandidaten geheim und schriftlich (s. §6.3). Ebenso erfolgt die Abstimmung über Änderungen der Jugendsatzungsordnung, die die Grundsätze der gefassten Jugendordnung bedeutend ändern, ebenfalls geheim und schriftlich.
3. **Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.** Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**
4. **Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll wird vom*von der Protokollführer*in aufgezeichnet, der durch den*der Jugendreferenten*in bestimmt wird. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.**

§ 7

Jugendausschuss

1. **Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.** Die Mindestgröße ist jedoch festgelegt: Neben dem*der Jugendreferent*in müssen mindestens zwei weitere Personen dem Jugendausschuss angehören. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen. Diese besitzen nur beratende Funktion
2. **Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**
3. **Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

1. **Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).**
2. **Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a. **Beratung des*der Jugendreferent*in**
 - b. **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in**
 - c. Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
 - d. Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
 - e. Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
 - f. Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
 - g. Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3
 - h. Beratung über eine Empfehlung zur Abberufung von Jugendleiter*innen. Gründe hierfür können sein (s. § 1 Abs. 3)
 - i. Beratung über eine vorzeitige Abwahl des*der Jugendreferent*in

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. **Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn** mindestens die Hälfte **seiner Mitglieder anwesend ist**. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen sich in regelmäßigen Abständen (mindestens drei Mal jährlich) zu Sitzungen zur Diskussion über aktuelle Entwicklungen der Jugendsektion, Planung der Jugendarbeit (eben zur Ausführung ihrer Aufgaben) zusammenfinden. Sitzungen müssen eine Woche im Voraus angekündigt werden.
2. **Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**
3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in (z.B. Stellvertreter*in) bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

§ 10
Jugendreferent*in

1. **Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein. Er*Sie kann sich im Verhinderungsfall durch seinen*ihren Stellvertreter*in im engeren Vorstand vertreten lassen.**
2. **Der*die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.**

§ 11
Aufgaben des*der Jugendreferent*in

Der*Die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b. **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- c. **Bestellung und Abberufung (s. §8.2 s) von Jugend- und Gruppenleiter*innen**
- d. **Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e. **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f. **Verantwortung des Jugendetats** in Zusammenarbeit mit dem*der Schatzmeister*in
- g. **Fristgerechte Meldung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage.**
- h. **Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring**

Der*die Jugendreferent*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Ist ein Vertreter*in des*der Jugendreferenten*in bereits bestimmt vertritt diese*r den*die Jugendreferent*in. Der*Die Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon ist die Aufgabe e).

C. Rahmenbedingungen

§ 12

Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionsatzung.

§ 13

Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Der*Die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich. Über die finanzielle Situation, Ausgaben, Anträge finanzieller Art, etc. muss auf der Jugendvollversammlung und in dem Jugendausschuss informiert werden.

Die Jugendvollversammlung wählt den*die Schatzmeister*in. Er*sie ist gemeinsam mit dem*der Jugendreferenten*in für die ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 14

Sektionsjugendordnung

- 1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.**
2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am xx.xx.xxxx

(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx

(Unterschrift)

Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 in Darmstadt, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 11.11.2017 in Siegen.